

**Thomas Arndt**

# **Einkommensteuererklärung 2016 Kompakt – 8. Auflage**

**Mit umfangreicher Checkliste für die Bearbeitung  
der Einkommensteuererklärung 2016**

---

**Praxistaugliche Hinweise an den Zeilen der Formulare erläutert –  
Gestaltungen und Fehlerschwerpunkte werden hervorgehoben**

---

**Aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und  
Gesetzesänderungen bis einschließlich November 2016**

---

**Mehr als 140 zweifarbige Beispiele sowie über  
270 zweifarbige Abbildungen**

---

**Thomas Arndt**

**Einkommensteuererklärung 2016**  
**Kompakt**  
**8. Auflage**

2017  
HDS-Verlag  
Weil im Schönbuch

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-211-5

ISBN Print: 978-3-95554-220-7

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2017 HDS-Verlag

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)

[info@hds-verlag.de](mailto:info@hds-verlag.de)

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

## Vorwort zur 8. Auflage

Die Modernisierung des Besteuerungsrechts ist nun auch gesetzlich geregelt. Tatsächlich haben sich die Anforderungen im Bereich der elektronischen Bearbeitung der Steuererklärungen für den Steuerpflichtigen und seine Berater weiter entwickelt. Elektronische Übertragung vieler Daten und vorausgefüllte Steuererklärung sind zwischenzeitlich Alltag. Neben den vielen rechtlichen Änderungen müssen nun auch vermehrt die elektronischen Hürden bewältigt werden.

Die gesetzlichen Änderungen 2016 haben sich für den Bereich der Einkommensteuer in Grenzen gehalten. Der Wegfall der Funktionsbenennung zum § 7g EStG wird die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2016 genauso bereichern, wie die vielen neuen Entscheidungen im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Hier haben die Finanzgerichte und der BFH zum anschaffungsnahen Herstellungsaufwand, der Übertragung von Erhaltungsaufwand, den Disagioregeln und der Bestimmung der ortsüblichen Miete wichtige Eckpfeiler gesetzt.

Die Entscheidungen zum Strukturwandel (Übergang zur Liebhaberei), der Abgrenzung der Einkunftsarten für Freiberufler und die sehr feinstreifige (einzeln und getrennte) Aufzeichnungspflicht für bestimmte Betriebsausgaben sind zu beachten.

Für Arbeitnehmer gilt es, die Entscheidungen zum Bereich des häuslichen Arbeitszimmers, der überlassenen (Elektro-)Fahrräder, zur doppelten Haushaltsführung und zur Arbeitskleidung einzuordnen.

Beitragsrückerstattungen, Bonuszahlungen und Verrechnung mit den Krankenversicherungsbeiträgen sind in 2016, genau wie die außergewöhnlichen Belastungen des § 33 EStG Schwerpunkt vieler Entscheidungen der Finanzgerichte und des BFH gewesen. Nicht zu vergessen, die vom BMF Schreiben abweichende Entscheidung des BFH zur Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Fachlich und technisch bleibt das Steuerrecht auch für 2016 anspruchsvoll und wird noch viel Freude bereiten.

Die auch für den Veranlagungszeitraum 2016 wieder aktualisierte Checkliste soll insbesondere bei Neumandaten die umfangreichen Problemfelder der Einkommensteuer abbilden.

Berlin, im Dezember 2016

Thomas Arndt

## Der Autor

**Thomas Arndt**, Diplom-Finanzwirt, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht ist seit 1991 als selbstständiger Steuerberater in einer mittelgroßen Kanzlei tätig. Zuvor war er als Beamter in der Berliner Finanzverwaltung beschäftigt und ist seit dieser Zeit selbstständiger Dozent für das Fach Einkommensteuer. Seit mehr als 25 Jahren unterrichtet er angehende Steuerberater in den Vorbereitungskursen auf die Steuerberaterprüfung, hält zahlreiche Vorträge in den Berufsverbänden, bei der Steuerberaterkammer des Freistaats Sachsen, Banken und Versicherungen sowie in größeren und mittleren Wirtschaftsprüferkanzleien.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort zur 8. Auflage</b> .....	III
<b>Der Autor</b> .....	IV
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	IX
<b>Checkliste Erstellung der Einkommensteuererklärung 2016</b> .....	1
<b>1. Der Hauptvordruck 2016 – Mantelbogen 2016</b> .....	12
1.1 Wer muss bis wann die Steuererklärungen abgeben .....	17
1.2 Wahl der Veranlagungsart (Zeile 24 und bei Einzelveranlagung Zeile 92) . . . .	21
1.3 Sonderausgaben ohne Versicherungsbeiträge (Zeilen 36–56) .....	25
1.4 Spenden und Mitgliedsbeiträge (Zeilen 45–56) .....	40
1.5 Außergewöhnliche Belastungen (Zeilen 61–70) .....	46
1.6 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (Zeilen 71–77) .....	59
1.7 Verlustzuweisungsgesellschaften, Verlustvorträge nach § 10d EStG und Spendenvorträge nach § 10b EStG (Zeilen 80 + 81) .....	68
1.8 Einkommensersatzleistungen und Progressionsvorbehalt (Zeile 91) .....	72
1.9 Zeitweiser Aufenthalt im Ausland (Zeilen 93–96) .....	74
1.10 Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland (Zeile 108) .....	80
<b>2. Anlage Vorsorgeaufwand</b> .....	82
2.1 Beiträge zum „Faltentopf“, Altersvorsorgebeiträge ohne „Riester“ aber mit „Rürup“ (Zeilen 4–9) .....	85
2.2 Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge .....	92
2.3 Übrige Versicherungsbeiträge .....	98
2.4 Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG .....	99
<b>2a. Anlage AV</b> .....	104
<b>3. Anlage U</b> .....	110
3.1 Vom Ehegatten unterschrieben (und zu versteuern!)/ Gültigkeitsdauer beachten .....	112
3.2 Begrenzungen und Erweiterungen des Höchstbetrages von 13.805 €/Übersteigende Beträge sind auch keine außergewöhnlichen Belastungen/Änderungen seit 2010. ....	112
3.3 EU-Besonderheiten .....	113
<b>4. Anlage Unterhalt</b> .....	117
4.1 Angaben zu den Aufwendungen (Zeilen 7–16) .....	122
4.2 Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen (Zeilen 17–26) . . . .	123
4.3 Allgemeine Angaben zur unterstützten Person (Zeilen 31–44) .....	125
4.4 Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person (Zeilen 45–54) .....	126

<b>5.</b>	<b>Anlage Kind</b> .....	135
5.1	Allgemeines .....	139
5.2	Sorgfalt beim Eintragen der persönlichen Daten des Kindes (Zeilen 1–14) . . .	144
5.3	Volljährige Kinder – Berücksichtigungsgründe (Zeilen 15–22) .....	148
5.4	Angaben zur Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes (Zeilen 23–27) . . .	151
5.5	Kranken- und Pflegeversicherung (Zeilen 31–37) .....	153
5.6	Übertragung der Freibeträge für Kinder (Zeilen 38–43) .....	154
5.7	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist verfassungsgemäß (Zeilen 44–49) .....	155
5.8	Ausbildungsfreibetrag für volljährige, auswärtig untergebrachte Kinder (Zeilen 50–52) .....	158
5.9	Schulgeld (Zeilen 61–63) .....	159
5.10	Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags (Zeilen 64–66) .....	160
5.11	Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben im § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geregelt (Zeilen 67–73) .....	161
<b>6.</b>	<b>Anlage G</b> .....	163
6.1	Was sind gewerbliche Einkünfte (Zeilen 4–14) .....	166
6.2	Betriebsaufspaltung .....	172
6.3	Eintragungen zur Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG (Zeilen 16–29) .....	177
6.4	Veräußerungsgewinne und Teileinkünfteverfahren (Zeilen 32–42) .....	183
6.5	Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (Zeilen 42–45) .....	188
6.6	Investitionsabzugsbeträge (Zeile 31) .....	200
6.7	Nutzung betrieblicher Kfz für Privatfahrten und umgekehrt. . . . .	206
6.8	Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb mit dem betrieblichen oder dem privaten Kfz. . . . .	212
6.9	Arbeitsverträge zwischen Angehörigen mit Arbeitszeitnachweis. . . . .	216
6.10	Sanierungserlass vom 27.02.2003 .....	218
<b>7.</b>	<b>Anlage § 34a und Anlage Zinsschranke</b> .....	219
7.1	Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne und die Folgen .....	221
7.2	Eintragungen zur Berechnung des begünstigten Gewinns nach § 34a EStG (Zeilen 6–13) .....	225
7.3	Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen .....	229
<b>8.</b>	<b>Anlage S</b> .....	230
8.1	Abgrenzung und Zuordnung .....	233
8.2	Der Gewinn (Zeilen 4–14) .....	240
8.3	Veräußerungsgewinne (Zeilen 15–24) .....	241
8.4	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (Zeilen 36 + 37) .....	242

<b>9.</b>	<b>Anlage EÜR</b> .....	245
9.1	Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung der Werte der EÜR 2016 .....	251
9.2	Betriebseinnahmen (Zeilen 11–22) .....	252
9.3	Steuerliche Beurteilung gemischter Aufwendungen .....	252
9.4	Betriebsausgaben (Zeilen 23–64) .....	262
9.5	Ermittlung des Gewinns (Zeilen 71–84) .....	268
9.6	Ergänzende Angaben (Zeilen 85–93) .....	269
<b>10.</b>	<b>Anlage N</b> .....	276
10.1	Stimmen die Eintragungen in der Lohnbescheinigung? (Zeilen 4–10) .....	286
10.2	Versorgungsbezüge (Zeilen 11–16) .....	297
10.3	Entschädigungen/Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, BMF-Schreiben vom 01.11.2013, IV C 4 – S 2290/13/10002 DOK 2013/0929313 (Zeilen 17–19) .....	302
10.4	Steuerfreier Arbeitslohn für Tätigkeiten im Ausland (Zeilen 21–24) .....	305
10.5	Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalt (Zeilen 27 + 28) .....	305
10.6	Entgeltaufstockung während der Familienpflegezeit .....	306
10.7	Entfernungspauschale (Zeilen 31–39) .....	307
10.8	Beiträge zu Berufsverbänden und Arbeitsmittel (Zeilen 41–42) .....	313
10.9	Arbeitszimmer (Zeile 43) .....	316
10.10	Fortbildungskosten (Zeile 44) .....	322
10.11	Weitere Werbungskosten (Zeilen 46–48) .....	322
10.12	Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten (Zeilen 49–57) ..	323
10.13	Doppelte Haushaltsführung (Zeilen 61–87) Berufliche Veranlassung .....	329
<b>10a.</b>	<b>Anlage N-AUS</b> .....	334
10a.1	Nachweis- und Mitwirkungspflichten .....	338
10a.2	Allgemeine Angaben .....	338
10a.3	Angaben zum Arbeitslohn .....	339
<b>11.</b>	<b>Anlage KAP</b> .....	344
11.1	Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG (Zeile 4) .....	360
11.2	Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts – keine tarifliche Besteuerung – nach § 32d Abs. 4 EStG (Zeile 5 und 7–11) .....	360
11.3	Antrag auf erstmalige Besteuerung der Kapitalerträge mit Kirchensteuern nach § 51a Abs. 2d EStG (Zeile 6) .....	364
11.4	Nachweise und Besonderheiten für Kapitalerträge, die in den Zeilen 7–11 einzutragen sind (Zeilen 7–11) .....	365
11.5	Sparer-Pauschbetrag (Zeilen 12–13) .....	369
11.6	Welche Kapitalerträge wurden bisher nicht besteuert? (Zeilen 14–19) .....	369
11.7	Welche Kapitalerträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer? (Zeilen 20–24) .....	372
11.8	Welche Kapitalerträge sind solche aus Beteiligungen? (Zeilen 31–46) .....	383
11.9	Nachweis sämtlicher Abzugsbeträge (Zeilen 47–52) .....	383
11.10	Zinsinformationsverordnung (Zeile 56) .....	385

<b>12.</b>	<b>Anlage V</b> .....	387
12.1	Warum das Einheitswert-Aktenzeichen und die Nutzung als Ferienwohnung oder Vermietung an Angehörige angegeben werden soll (Zeilen 6 + 7) .....	398
12.2	Einzelheiten zu den Einnahmen (Zeilen 9–21) .....	399
12.3	Anteile an Einkünften und andere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Zeilen 25–29) .....	408
12.4	Abschreibungen; linear, degressiv, erhöhte und Sonderabschreibungen (Zeilen 33–35) .....	409
12.5	Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten (Zeilen 37–38) .....	426
12.6	Erhaltungsaufwendungen (Zeilen 40–46) .....	435
12.7	Sonstige Werbungskosten (Zeilen 47–51) .....	448
<b>13.</b>	<b>Anlage R</b> .....	454
13.1	Besteuerung der Alterseinkünfte .....	462
13.2	Gesetzliche Leibrenten (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG) .....	466
13.3	Andere Leibrenten (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) (Zeilen 14–20) .....	476
13.4	Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 EStG) .....	480
<b>14.</b>	<b>Anlage SO</b> .....	483
14.1	Was fällt unter diese Einkunftsart (§ 22 Nr. 1–5 EStG)? (Zeile 4) .....	486
14.2	Unterhaltsleistungen (Zeile 6) .....	489
14.3	Leistungen (Zeilen 8–13) .....	490
14.4	Private Veräußerungsgeschäfte (Zeilen 31–51) .....	492
<b>15.</b>	<b>Anlage FW</b> .....	497
15.1	Steuerbegünstigung für bestimmte Baumaßnahmen .....	499
<b>16.</b>	<b>Anlage AUS</b> .....	502
16.1	Ausländische Einkünfte und Steuern (Zeilen 4–13) .....	511
16.2	Pauschalierungen – Hinzurechnungen – Familienstiftungen (Zeilen 14–20) ..	517
16.3	Negative ausländische Einkünfte mit und ohne DBA (Zeilen 31–49) .....	518
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	523

## Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt (Richtlinien)
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
ALG	Arbeitslosengeld
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebsberater
BewG	Bewertungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DA-FamEStG	Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
eTin	Electronic Taxpayer Identification Number bzw. elektronische Transfer-Identifikations-Nummer
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
ev	evangelisch
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FG	Finanzgericht

FinMin	Finanzministerium
GG	Grundgesetz
GrS	Großer Senat des BFH
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HS	Halbsatz
HwirtAusbV	Ausbildungsverordnung Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin
i.d.F	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
KiSt	Kirchensteuer
KV	Krankenversicherung
KVBEVO	Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung
LfSt	Landesamt für Steuern (Bayern)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStH	Lohnsteuerhinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
Mio.	Million
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
R	Richtlinie
rkr.	rechtskräftig
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
Tz.	Textziffer
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
ZIV	Zinsinformationsverordnung

# Checkliste Erstellung der Einkommensteuererklärung 2016

## I. Mantelbogen

<b>Elektronische Abgabe erforderlich?</b>	Bei Einkunftsarten §§ 13, 15 und 18 EStG <b>Pflicht</b> zur elektronischen Übermittlung gem. § 25 Abs. 4 EStG; einschließlich EÜR
<b>Vorausgefüllte Steuererklärung abrufen oder Vollmachten anfordern</b>	Die Daten der vorausgefüllten Steuererklärung sind beim Finanzamt abzurufen, wenn der Mandant in der Vollmachtsdatenbank gespeichert ist. <b>Abgerufene Daten auf Plausibilität prüfen!</b>
<b>Allgemeine Daten abstimmen</b>	Identifizierung gem. § 87d Abs. 2 AO – StNr. – ID Nr. – Adresse – Bankkonto – Familienstand – Religion – Kinder – Behinderung (für Freibetrag) – Förderung Wohneigentum? – letzte Einkommensteuererklärung – Beteiligungseinkünfte – Zinsen aus Darlehen (Gesellschafter)
<b>Letzter Einkommensteuerbescheid</b>	Offene Fragen – Einspruch – Vorbehalt? – Besonderheiten/Anmerkungen des Finanzamts? – Vorauszahlungen – Erstattungsinsen? – erstattete Kirchensteuer?
<b>Belege an das Finanzamt übermitteln?</b>	Prüfen, ob und wenn ja welche Belege an das Finanzamt zu übersenden sind. Belegvorhaltepflicht beachten

### I.1 Sonderausgaben

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Wurden Rentenzahlungen (auch schuldrechtliche nach Scheidung) geleistet oder Unterhaltsleistungen erbracht?	Vertrag, Höhe der Zahlung einschließlich Basiskrankenversicherungsbeiträge. Ab 2015 auch Einmalzahlungen möglich
Anlage U ID-Nr. und Ausgleichszahlungen Versorgungsausgleich	Notarielle Vereinbarung beifügen
Kirchensteuer: Zahlungen/Erstattungen/Austritt? Immer ohne KiSt auf Abgeltungsteuer!	Bescheinigung der Kirche/Steuerbescheid/Austritt
Ausgaben für Ihre <b>eigene Berufsausbildung</b> (Erstausbildung/-studium)? Keine Werbungskosten? BFH hat BVerfG vorgelegt. <b>Einspruch nicht erforderlich! Vorläufigkeitskatalog wurde erweitert</b>	Belege für Arbeitsmittel, Fachliteratur etc. Entfernungspauschale – <b>§ 9 Abs. 6 EStG beachten</b>
Steuerberatungsgebühren sind <b>keine</b> Sonderausgaben. Betriebsausgaben/Werbungskosten/Haushaltsnahe Dienstleistungen?	Rechnungen – Zahlungsnachweise – Quittungen Zuordnung/Aufteilung je Einkunftsart
Spenden oder Parteibeiträge? Aufwandsspenden und Rückspenden BMF vom 24.08.2016, Ergänzung des BMF-Schreibens vom 25.11.2014 (BStBl I 2014, 1584), IV C 4 – S 2223/07/0010 :007 beachten	Spendenbescheinigungen im Original, Beitragsbestätigungen – Kontoauszug „Refugee-Erlass“ vom 22.09.2015 vereinfachter Zuwendungsnachweis

## 1.2 Außergewöhnliche Belastungen

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Behinderten-/Hinterbliebenenpauschbetrag?	Nachweis Versorgungsamt oder Behinderten- ausweis Laufzeit prüfen
Wurden Unterhaltszahlungen an Groß- eltern, Eltern oder Kinder, für die Sie <b>keinen Anspruch auf Kindergeld</b> hatten, geleistet? Kinder älter als 25 Lebensjahre: voller Freibetrag ohne Nachweis, wenn im Elternhaushalt	Zahlungsnachweise, ID-Nummer, eigene Einkünfte und Bezüge der Unterhaltsberechtigten nachweisen. <b>Zweisprachige Unterhaltsbescheinigung</b> unter <a href="http://www.formulare-bfinv.de">http://www.formulare-bfinv.de</a>
Unterhaltszahlungen an Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG	Vorsicht! Verpflichtungserklärung zur Bestreitung sämtlicher Kosten erforderlich BMF vom 27.05.2015 (BStBl I 2015, 474)

## 1.3 Andere Außergewöhnliche Belastungen

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Eigenanteil Krankheitskosten/Kuren Beerdigungskosten/Scheidungskosten als Prozesskosten ansetzen; Rev. BFH	Krankenkassen-/Beihilfeabrechnungen – Nachweis im § 64 EStDV – Sterbeurkunden – Pauschalen für Fahrtkosten Behinderter beachten

## 1.4 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-/Handwerkerleistungen

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Haben Sie eine Haushaltshilfe beschäftigt?	Bescheinigung Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – Barzahlungen möglich
Aufwendungen für Pflege-/Betreuungs- leistungen haushaltsnahe Dienstleistungen? Auch Haus- und Katzensitter sind begünstigt (bis 20 %/4.000 €), BFH vom 03.09.2015, VI R 13/15; BMF vom 09.11.2016, IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008	Rechnungen/Kontoauszüge z.B. <b>Schorn- steinfeger</b> , Gärtner <b>voll berücksichtigen</b> , <b>BFH vom 06.11.2014</b> , VI R 1/13 und <b>BMF Schreiben vom 10.11.2015</b> , IV C 4 – S 2296- b/07/0003 :007. <b>Betriebs-/Heizkosten- abrechnung</b>
Wurden Handwerkerleistungen, in Ihrem Haushalt durchgeführt? <b>Auch vor dem Grundstück</b>	Rechnungen und Kontoauszüge für jegliche handwerkliche Tätigkeit. <b>Auch Herstellungskosten</b>

## 1.5 Sonstiges: Spendenvortrag/Verlustvortrag/Einkommensersatzleistungen

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Spenden- und/oder Verlustvortrag für Vorjahre festgestellt?	Feststellungsbescheide prüfen
Einkommensersatzleistungen bezogen?	Belege/Bescheide über Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld etc. <b>Hier oder in Anlage N einzutragen</b>

## 2. Anlage Vorsorgeaufwand

### 2.1 Altersvorsorgebeiträge

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Beitragsrückerstattungen	Abrechnungen beifügen
Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse oder an berufsständische Versorgungswerke geleistet?	Zahlungsnachweise und für neue Verträge die entsprechenden Vertragsunterlagen
Doppelerfassung für Arbeitnehmer ausschließen, die zusätzlich freiwillige Beiträge entrichten	Bescheinigung Versorgungswerk inklusive Arbeitnehmeranteil + Arbeitgeberanteil laut Lohnsteuerkarte!
Beiträge an sogenannten „Rürup-Vertrag“?	Vertrags-/Zahlungsunterlagen. Elektronische Datenübermittlung

### 2.2 Übrige Versicherungsbeiträge

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Gesetzliche und private <b>Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge</b> in jedem Fall erfragen!	Nur Basisbeiträge sind voll abzugsfähig! Ansatz auch für Unterhaltsberechtigte und Kinder möglich. Neuer Höchstbetrag 2016 = 22.766 €
Beitragsrückerstattungen können nicht um selbst getragene Krankheitskosten gemindert werden; FG Baden-Württemberg vom 25.01.2016, 6 K 864/15, Rev. BFH Az.: X R 3/16	Beitragsrückerstattungen erfragen – auch bei Eigenanteilen an der Krankenversicherung kann keine Kürzung dieser Erstattungen erfolgen
Bonuszahlungen mindern die Basiskrankenversicherungsbeiträge nicht	Bonuszahlungen nachweisen – siehe BFH Urteil vom 01.06.2016, X R 17/15
Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Risikolebens-, Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherungsbeiträge	Zahlungsnachweise und für neue Verträge die entsprechenden Vertragsunterlagen – wirken sich aber häufig steuerlich nicht aus! Vorwegabzug 2016 weiter gekürzt; nun nur noch 1.200 €/2.400 €
<b>Vorauszahlungen</b> der Basis-Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr der Zahlung abzugsfähig	Begrenzung auf das 2,5 fache seit 2011. Siehe <b>Beispiele</b> im BMF-Schreiben vom 19.08.2013, ergänzt am 01.06.2015, BStBl I 2015, 475
Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zu den Krankheitskosten?	Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn Beteiligungsverhältnis unter 50 % (mögliche Sozialversicherungspflicht!)

## 3. Anlage AV

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Wurde ein „Riester-Vertrag“ abgeschlossen? Anspruchsvoraussetzungen prüfen! Nur Pflichtversicherte sind begünstigt	Anbieterbescheinigung prüfen. Mittelbare Begünstigung nur mit eigenen Beiträgen möglich

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Grund- und Kinderzulagen für die „Riesterverträge“ wirklich beantragt?	Zulagenbescheinigung nach § 90 EStG auf erhaltene Zulagen der Vorjahre prüfen

## 4. Anlage Kind

### 4.1 Persönliche Daten/Schulgeld/Kinderbetreuungskosten

DA-KG 2016 vom BZSt abrufen	Familienkasse – ID-Nr. ab 01.01.2016 Pflicht, sonst kein Kindergeld – Geburtsdatum – Elterngeld
Übertragung der Freibeträge Anlage K	Hat der andere Elternteil die Unterhaltspflicht nicht erfüllt? BMF vom 28.06.2013, IV C 4 – S 2282-a/10/10002
<b>Für 2014 kein Einspruch erforderlich. Steuerbescheide ergehen vorläufig</b>	Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 19.12.2013, dass das Kindergeld um 72 € erhöht werden muss
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende? Splittingtarif beantragen? Rev. beim BFH Melderechtliche Anmeldung des Kindes im Haushalt des Alleinerziehenden reicht aus	Keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person? Auf 1.908 € erhöht und für weitere Kinder je 240 € zusätzlich
Wurden Schulgelder geleistet? Auch innerhalb der EU/EWR. <b>Achtung!</b> Freibeträge auch für Kinder, die im Ausland leben. Auch bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt BFH vom 23.06.2015, III R 38/14	Bescheinigung der Schulbehörde/Zahlungsnachweise für <b>andere</b> Leistungen als Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – keine Studiengebühren!
Kinderbetreuungskosten	Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr Vertrags-/Zahlungsnachweise

### 4.2 Berücksichtigung volljähriges Kind

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Nachweis der Berufsausbildung Kindergeld bis Vorlage der Prüfungsergebnisse FG Sachsen vom 17.06.2015, 4 K 357/11	Bescheinigung der Schul- oder sonstigen Behörde eigene Steuererklärung für das Kind abgeben
Erfolgt eine vom Elternhaus <b>auswärtige</b> Ausbildung?	Mietvertrag – Nachweis des Internats/der Uni etc.
Bis zum 21. Lebensjahr	Nachweis durch Agentur für Arbeit – Arbeitssuchender
Übergangszeit zwischen Berufsausbildungen, Studienbeginn, freiwillige soziale Jahre	Arbeitsverträge, Studienbescheinigungen oder sonstige Nachweise
Hat das Kind den Grundwehrdienst oder Vergleichbares geleistet?	Wann und wie lange? Verlängert den Berücksichtigungszeitraum
Körperbehinderung des Kindes?	Nachweis Versorgungsamt/Behindertenausweis

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Hat das volljährige Kind die <b>erste</b> Berufsausbildung/Studium abgeschlossen und länger als <b>20 Stunden</b> die Woche gearbeitet?	<b>Achtung!</b> Hier werden auch die Stunden des Minijobs mitgerechnet! <b>Steuererklärung für das Kind abgeben und Verlustvorträge sichern!</b>
Kindergeld auch für Kinder eingetragener Lebenspartner	Je Partner = 2 Kinder = insgesamt 4 Kinder; höheres Kindergeld für 3. + 4. Kind

## 5. Anlagen G – S – EÜR – § 34a – Zinsschranke

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Gewinnermittlungen, getrennt je Betrieb Schwellenwerte zur Bilanzierungspflicht ab 2016 auf 60.000 € Gewinn/600.000 € Umsatz angehoben	Bilanzen – Einnahmenüberschussrechnung <b>elektronisch übermitteln</b>
Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit? Abfärbetheorie: BFH vom 27.08.2014, VIII R 6/12 bis 3 % der Gesamtnettoumsätze und 24.500 € unschädlich	Eindeutig abgrenzen! Tätigkeit aus dem Katalog des § 18 EStG erforderlich
Liegen Darlehens-/Arbeitsverträge mit Angehörigen vor? Drittvergleich!	Erhöhte Nachweissvorsorge! Verträge prüfen. Zahlungsnachweise. Arbeitsnachweise erstellen. Mindestlohn beachten!
Für alle nicht Bilanzierenden ist das Zufluss-/Abfluss-System des § 11 EStG strikt einzuhalten	Umsatzsteuer November und Dezember richtig zuordnen. BFH vom 11.11.2014, VIII R 34/12. NZB gegen FG Thüringen anhängig: Az. BFH X B 90/16
Lagen Einkünfte aus einer Fotovoltaikanlage vor?	Merkblatt LfSt Bayern vom August 2015
Geschenke und § 37b EStG – Abzugsfähigkeit prüfen – nicht immer pauschalisieren, aber begrenzen	BMF vom 19.05.2015, BStBl I 2015, 468. Abweichende Urteile des BFH vom 15.06.2016, VI R 54/15 beachten
Bewirtung bei Geburtstag/Feierlichkeiten abgrenzbar als Betriebsausgaben/Werbungskosten	BFH vom 08.07.2015, VI R 46/15
Beteiligungseinkünfte? Verluste aus Steuerstundungsmodell?	Feststellungsbescheide/-erklärungen – § 15b EStG + BMF vom 17.07.2007, IV B 2 – S 2241 – b/07/0001
Strukturwandel – Übergang zur Liebhaberei BFH vom 11.05.2016, X R 61/14	Abweichende Betriebsaufgabe erst mit Erklärung!
Gewerbesteuermessbetrag/-zahlungen getrennt je Betrieb	Steuermessbescheid/-erklärung Gewerbesteuerbescheid/-erklärung
Thesaurierung nach § 34a EStG?	Besteuerung mit 28,25 %
Wurde ein Betrieb/Teilbetrieb veräußert? Hoher Gewinn – hohe stille Reserven – § 6b EStG möglich?	§§ 16 Abs. 4 EStG und 34 Abs. 3 EStG? Zuordnung des Freibetrages bei Berechnung mit Teileinkünfteverfahren

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Wurden Anteile an Kapitalgesellschaften veräußert, mit Beteiligung von mindestens 1 %?	Bei Verlusten den Ansatz des Teileinkünfteverfahrens prüfen; ggf. keine Kürzung. BFH vom 25.6.2009, IX R 42/08 (BStBl II 2010, 220)
Investitionsabzugsbeträge 2016 nach § 7g EStG zu berücksichtigen? Aufstockung auf bis zu 40 % auch in Folgejahren zulässig!	Nachweis der Investitionsabsicht vorsorglich aufbewahren. Funktionsbenennung ist ab 2016 entfallen
Investitionsabzugsbeträge in 2016 aufzulösen/hinzuzurechnen?	Verzinsung beachten BMF vom 15.08.2014, IV C 6 – S 2139-b/07/10002 beachten
Wert der Überentnahmen nach § 4 Abs. 4a EStG aus dem Jahr 2015?	Können die <b>privaten</b> Schuldzinsen klar abgegrenzt und herausgerechnet werden?
Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur mit dem Pauschbetrag übersteigenden Wert	<b>2.400 € und 720 €</b> – § 3 Nr. 26, 26a + 26b EStG In dieser Höhe sind keine Werbungskosten/Betriebsausgaben möglich!

## 6. Anlage N + N-AUS

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Sämtliche Lohnsteuerbescheinigungen für 2016?	Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre?
Beschäftigungsdauer 01.01.–31.12.2016 Anzahl der Arbeits-, Urlaubs- und Krankheitstage	Nachweise für Zeit der Nichtbeschäftigung Wege zur Arbeitsstätte/erste Tätigkeitsstätte
Versorgungsbezüge? Ab wann?	Wichtig für die Höhe des Versorgungsfreibetrages
Aufmerksamkeiten – keine Einnahmen bis 60 €	R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR und BMF vom 19.05.2015, BStBl I 2015, 468
Steuerfreie Aufwandsentschädigungen erhalten?	Wofür? Gesetzliche Grundlagen ermitteln (§ 3 ... EStG?)
Entgeltersatzleistungen – Arbeitslosen-/Mutterschaftsgeld, Kurzarbeiter, Aufstocker, Elterngeld	Jeweilige Bescheinigung der Behörde <b>Nicht</b> zusätzlich im Mantelbogen eintragen!
Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte? Adresse, Anzahl der Arbeitstage, genutztes Verkehrsmittel. In Kombination mit Dienstreisen	Schreiben betreffend Entfernungspauschale BMF vom 31.10.2013, BStBl I 2013, 1376 Siehe auch BFH vom 19.05.2015, VIII R 12/13
Es gibt nur <b>eine</b> erste Tätigkeitsstätte!	Alle weiteren Orte sind wie Dienstreisen zu behandeln! Siehe Reisekostenerlass vom 24.10.2014, BStBl I 2014, 1412
Lag eine Behinderung von mehr als 70 % oder Merkmal „G“ vor?	Behindertenausweis – Ansatz der tatsächlichen Fahrtkosten

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Bei 1 % Besteuerung, weil der Arbeitgeber den Pkw überlassen hat, prüfen, ob Einzelnachweis günstiger ist	BFH Urteil vom 22.09.2010 und BMF vom 01.04.2011, BStBl I 2011, 301
Beiträge an Berufsverbände oder berufliche Einrichtungen	Zahlungsbelege
Arbeitsmittel, Telefonkosten, Aktentasche, Laptop/PC, Bewerbungsfotos, Fahrten zur Bewerbung, Reinigungskosten, Bewirtungskosten, wenn mit Arbeitgeber abgestimmt ...	Zahlungsbelege: Mögliche ermittelte Pauschalen für Reinigung der Berufskleidung durch die Berufsverbände erfragen/beachten (Polizisten, Pfarrer, ...)
Dienstreisen – Entfernung – Unterkunft – Einzelkosten – <b>BMF vom 24.10.2014, BStBl I 2014, 1412</b>	Zahlungsbelege: Nachweis des beruflichen Zusammenhangs (Erstattungen durch Arbeitgeber?) BMF „Knabbererlass“ vom 19.05.2015; siehe Internetseite BMF
Aufwendungen für ein <b>häusliches Arbeitszimmer?</b> Neue Rechtsprechung beachten!	Ausschließlich berufliche Nutzung erforderlich. Keine Aufteilung möglich
Aufwendungen für Bücher und Zeitschriften können von Lehrern als Werbungskosten berücksichtigt werden	Nachweis der erworbenen Bücher und Zeitschriften sowie Einzelaufstellung nach dem BFH Urteil vom 20.05.2010, BFH/NV 2010, 2316
Doppelte Haushaltsführung – seit 2014 bis 1.000 € monatlich – Heimfahrten nachweisen!	Mietverträge beider Haushalte, Kostennachweise; Lebensmittelpunkt am ersten Haushalt
Lagen beruflich veranlasste Umzugskosten vor? Ab wann beruflich veranlasst? BFH vom 07.05.2015, VI R 73/13; BMF, Schreiben vom 18.10.2016 (koordinierter Ländererlass), IV C 5 – S-2353/16/10005	Zahlungsbelege – Nachweis des beruflichen Zusammenhangs – Pauschalierte Werte beachten. Rückwirkende Änderung ab 01.03.2016 beachten

## 7. Anlage KAP

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Freistellungsaufträge ab 01.01.2016 <b>nur noch mit ID-Nr. gültig</b>	Aufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, werden zum 01.01.2016 ungültig, wenn diesen keine IdNr. zugeordnet wird
Kapitalerträge 2016? Kirchensteuer nachzuerheben?	Sämtliche Steuerbescheinigungen
Ist der persönliche Steuersatz günstiger als 25 %?	Sämtliche Steuerbescheinigungen. Günstigerprüfung Ggf. zusätzlicher Altersentlastungsbetrag

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Sind die versteuerten Einnahmen zu korrigieren? Bausparerträge, Veräußerungsnebenkosten (immer, wenn Zeile 9 erfüllt ist), ausländische Investmentfonds ...	Steuerbescheinigung/Nachweis der Aufwendungen. Doppelte Besteuerung der ausländischen Investmentanteile vermeiden. 2. Seite der Steuerbescheinigung beachten!
Lag in den Vorjahren eine Depotübertragung vor und jetzt Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt?	Steuerbescheinigung und Nachweis der ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere
Steuererstattungszinsen Einspruch gegen die Höhe, FG Münster 10 K 2472/16, Rev. BFH: I R 77/15	§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3 EStG
Zinsen für Rentennachzahlungen sind Kapitalerträge; entgegen BMF vom 19.08.2013, BStBl I 2013, 1087 Rz. 196	BFH Urteil vom 09.06.2015, VIII R 18/12
Zinsen aus der Anlage für Instandhaltungsrücklagen sind Kapitalerträge	R 21.2 Abs. 2 EStR
Sparer-Pauschbetrag ausgeschöpft?	Nachweis der Verwendung durch Freistellungsaufträge
Bisher nicht versteuerte private Kapitalerträge?	Nachweis der Einnahmen – Steuerbescheinigung
Ausländische Kapitalerträge Anträge auf anteilige Erstattung im Ausland nicht vergessen	Vermögensverwaltungsgebühren/ Transaktionskosten als Werbungskosten berücksichtigen, OFD Münster vom 09.11.2010, DB 2010, 2586
Zinsertrag nahestehender Person? BFH Urteile 2014 zur Abgrenzung! BMF vom 09.10.2012, BStBl I 2012, 953 – geändert am 09.12.2014 Rz. 136, IV C 1 – S 2252/08/10004 :015	Betriebsausgaben/Werbungskostenansatz/ Näheverhältnis – kaum ein Angehöriger ist nahestehend; Abhängigkeitsverhältnis ist erforderlich
Kapitalerträge nach § 32d Abs. 2 EStG prüfen Gesellschafter-Geschäftsführer Darlehen und Dividenden auch ohne Geldfluss!	Nachweis der Beteiligung. Es wird kein Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt! Sämtliche Aufwendungen, ab dem 1. € sind nachzuweisen!
Werbungskosten können nur im Rahmen des § 32d Abs. 2 EStG berücksichtigt werden; anfechten mit Hinweis auf Rev. BFH VIII R 53/12	Zahlungsnachweise – Zinsbescheinigung, ... Ausschlussfrist (Abgabe der Einkommensteuer-Erklärung) für diesen Antrag beachten!
Antrag auf Tarifbesteuerung für Ausschüttungen – BFH vom 28.07.2015, VIII R 50/14	<b>Achtung! Antrag mit Abgabe der Einkommensteuererklärung</b>
Für Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG ist <b>kein</b> maßgeblicher Einfluss auf die Kapitalgesellschaft erforderlich	BFH vom 25.08.2015, VIII R 3/14

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
„Alte“ Verluste (die per 31.12.2008!) auf Antrag/im Einspruch mit Aktiengewinnen aus 2016 verrechnen	Feststellungsbescheide anfechten. Die per <b>31.12.2008</b> festgestellten Verluste sollen festgestellt werden

## 8. Anlage V

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Weitere Steuererklärungen erforderlich? Berücksichtigung gezahlter Steuern	<b>Zweitwohnungsteuer – Übernachtungssteuer – Steuerabzug § 50a Abs. 7 EStG bei Kauf von beschränkt Steuerpflichtigen</b>
Zurechnung von Einnahmen und Werbungskosten bei Grundstücksgemeinschaften	<b>OFD Frankfurt/M. vom 25.02.2015, S 2253 A – 84 – St 213</b>
Verbilligt an Angehörige vermietet oder Ferienwohnung? Sehr enger Fremdvergleich BFH vom 16.02.2016, IX R 28/15. Angehörige sollten Unterhalt besser in Geld erhalten und Miete zurücküberweisen	<b>Zwingender Eintrag</b> – 66 % der ortsüblichen Miete? Mietspiegel – Ferienwohnung nie selbstgenutzt? LfSt Bayern mit umfangreichen Unterlagen zur EEA
Mieteinnahmen mit Vorjahreswerten abstimmen	Ggf. Verwalterabrechnung Gesamtwohnfläche und Einnahmen plausibel?
Zuflussprinzip des § 11 EStG!	Zahlungen für Vorjahre, nicht erstattete Kautionen, ...
Leerstandszeiten begründen	Nachweis für Suche nach Nachmieter
Sonstige Vermietungseinnahmen?	Zahlungseingang – Vertrag
<b>Umlagen von Mieterträgen gesondert in den Zeilen 13 und 14 erfassen!</b>	Verprobung mit den erklärten Werbungskosten durch die Finanzämter
<b>Nießbrauchsverhältnisse beachten</b>	<b>BMF-Schreiben vom 30.09.2013, IV C 1 – S 2253/07/10004</b>
Bei <b>Ferienwohnung</b> ortsübliche Vermietungszeiten erfragen – „City Tax/Bettensteuer“ beachten	Gewerblich? Umsatzsteuer? Nachweis der Vermietungsabsicht. Eigennutzung = Totalüberschuss
AfA-Bemessungsgrundlage richtig? Bodenwertanteil im Kaufvertrag bestimmen/festlegen!	Kaufvertrag und Nebenkosten – Arbeitshilfe des BMF vom 02.03.2016; s. <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a> Abfrage nutzen!
Finanzierung und Eigenkapitalanteil plausibel? Nebenkosten erfassen. Disagio auch über 5 % sofort abzugsfähig, wenn marktüblich!	Darlehensverträge – Zins-/Tilgungsplan <b>„Auf-Valutierung“</b> = Zinsen zuordnen, für welche Einkünfte erfolgte die Aufvalutierung. BFH vom 08.03.2016, IX R 38/14 zur Marktüblichkeit
Einbauküche erneuern 10 Jahre AfA	BFH vom 03.08.2016, IX R 14/15

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Erhaltungsaufwendungen? Anschaffungsnahe Herstellungskosten durch Standardhebung? BFH Urteil vom 14.06.2016, IX R 25/14 zum § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG! Denkmalschutzbescheinigung erforderlich? Bescheinigung muss zum Grundbuch passen!	Innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung sind Aufwendungen von mehr als 15 % des Gebäudewertanteils fast immer Herstellungskosten! Rechnungen und Zahlungsnachweise. Liegen noch auf bis zu fünf Jahre verteilte Erhaltungsaufwendungen der Vorjahre vor? <b>Instandhaltungsrücklage:</b> Zu- und Abgänge prüfen
Sonstige Hauskosten, Grundsteuer, Fahrten zum Objekt	Verwalterabrechnung: Steuerbescheid. Anpassung beantragen? Anzahl und Entfernung
Verkauf dieser Immobilie geplant? Einkünfte aus Vermietung beendet!	Verkaufsanzeigen sprechen gegen Vermietungsabsicht. Keine weiteren Vermietungswerbungskosten!
Schuldzinsen nach Verkauf der Immobilie = Werbungskosten? BMF vom 27.07.2015, IV C 1 – S 2211/11/10001 beachten	Nur, wenn der Verkaufspreis zur Tilgung nicht ausreicht!

## 9. Anlage R

### 9.1 Gesetzliche Leibrenten

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Alters-, Witwen-/Witwer- oder Erwerbsminderungsrenten? Versorgungswerk? „Rürup“	<b>Mütterrente seit 2014!</b> – Rentenbescheide, Beginn der Rentenleistung, Rentenfreibetrag – <b>Renten Anpassungsbeträge erfragen – Abzinsung für Mütterrente?</b>
Renten/Versorgungen mit Öffnungsklausel	Nachweise des Versorgungsträgers auch für Altfälle
Renten aus ausländischen Versicherungen erhalten?	Rentenbescheid, Beginn, Rentenfreibetrag, DBA beachten

### 9.2 Andere Leibrenten

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Renten aus privater Lebens-/Rentenversicherung?	Bescheinigung, Rentenbeginn/-leistung, Freibetrag
Renten aus ausländischen Versicherungen erzielt?	Rentenbescheid – Besteuerungsrecht bei Deutschland?
Renten aus einer zeitlich befristeten privaten Lebens-/Rentenversicherung?	Bescheinigung, Beginn und Laufzeit für den Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 EStDV erforderlich
Renten z.B. aus dem Verkauf eines Betriebes mit oder ohne zeitliche Befristung erhalten?	Vertrag – Zahlungsnachweise

### 9.3 Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Rente z.B. aus einem „Riestervertrag“ oder einem anderen Vertrag der betrieblichen Altersversorgung?	Anlegerbescheinigung BMF Vordruck vom 14.08.2014, S 2257-b/07/10002

### 10. Anlage SO

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Unterhaltsleistungen oder Versorgungsausgleich empfangen?	Neue Anlage U – oder schuldrechtliche Scheidungsvereinbarung (ohne Anlage U)
Lagen private Grundstücksverkäufe innerhalb von zehn Jahren vor? Abgrenzung zum gewerblichen Grundstückshandel bedenken!	Kauf- und Verkaufsverträge, Nebenkosten Eigennutzung ist unschädlich! Nach Entnahme aus BV beginnt neuer 10-Jahreszeitraum!
Andere private Wirtschaftsgüter innerhalb <b>eines Jahres</b> veräußert? Ausgenommen Gegenstände des täglichen Gebrauchs (z.B. Pkw)	Kauf- und Verkaufsverträge, Nebenkosten. Innerhalb von <b>10 Jahren</b> , wenn mit Wirtschaftsgütern Einkünfte erzielt wurden
Wertpapierveräußerungsgeschäfte die vor 01.01.2009 angeschafft wurden und der Verkaufspreis nach 2010 zugeflossen ist?	Kauf- und Verkaufsverträge, Nebenkosten. Außerhalb der Jahresfrist! Erträge sind <b>nicht steuerbar!</b> Nachweise!
Verluste aus 2016 nicht nach 2015 zurücktragen?	Höhe der Begrenzung mitteilen

### 11. Anlage AUS

Sachverhalt	Unterlagen/Änderung/Ergänzung
Ausländische Einkünfte mit Anrechnungs- oder Abzugsverfahren?	Bereits in den Anlagen zur Einkommensteuer erfasst (L – G – S – V – R – SO) Steuerbescheinigungen
Anrechnungsverfahren neuer § 34c EStG! Durchschnittssteuersatz seit 2015	§ 34c (1) 2016 beachten
Lagen ausländische Einkünfte vor, die nach dem jeweiligen DBA dem Progressionsvorbehalt unterliegen?	Abgrenzung für EU/EWR beachten NICHT in den anderen Anlagen enthalten! Z.B. dänische Renten, Schweizer Pensionskasse

## I. Der Hauptvordruck 2016 – Mantelbogen 2016

Was ist neu und/oder wichtig	zur Zeile des Vordrucks
VaSt – vorausgefüllte Steuererklärung abrufen – eingespielte Daten überprüfen! Erklärte Daten werden vom Finanzamt „frech überschrieben“! Welche Belege „gehen“ noch zum Finanzamt? Steuerbescheinigungen und Zuwendungsbestätigungen. Belegvorhaltepflcht schon jetzt nutzen. Mandant identifizieren	
Arbeitnehmersteuererklärungen und 410 € Abzugsbetrag für andere Einkünfte schon seit 2014 ohne § 32d Abs. 6 EStG	
Eingetragene Lebenspartner A und B <b>nach dem LPartG</b> sind Ehegatten gleichgestellt	7, 15, 16, 24, 39, 40, 43, 44, 61, 63, 76, 92-99, 106
Kein Ehegatten-Splittingverfahren für Lebensgemeinschaften, die „nur“ gemeinschaftlich wirtschaften; BFH vom 24.07.2014, III B 28/13	15
Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs	39
§ 9 Abs. 6 EStG. Berufsausbildung erfordert mindestens 12 Monate vollzeitige Ausbildung und abschließende Prüfung	43, 44
„Refugee“-Erlass vom 22.09.2015 – vereinfachter Zuwendungsnachweis Anwendungsschreiben zu § 10b Abs. 1a EStG vom 15.09.2014	45, 46, 49, 52–56
Anerkennung von „Aufwandsspenden“ oder Rückspenden. BMF vom 25.11.2014, IV C 4 – S 2223/07/0010 :005 ergänzt durch BMF vom 24.08.2016, IV C 4 – S 2223/07/0010 :007	
Neue Entscheidungen des BFH zu den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG – Ehescheidung, Schmerzensgeld, Baumängel, Heimunterbringung	67
Feuerstättenschau = Gutachtertätigkeiten sind abzugsfähige „vorbeugende Erhaltungsaufwendungen“; BFH vom 06.11.2014, VI R 1/13 und BMF Schreiben vom 09.11.2016, IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008. Was ist haushaltsnah? 4 km entfernte Werkstatt nicht mehr; FG Rheinland-Pfalz vom 06.07.2016, 1 K 1252/16	72, 73
Begrenzungen des Verlustvortrags und Spendenvortrags auf Seite 3 des Hauptvordrucks ganz unten	80, 81
Erweiterung der Angaben für Anträge auf fiktive unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG. Auch die der Abgeltungsbesteuerung unterliegenden Kapitalerträge sind einzubeziehen	99–105

2016

Anlage  
ESt 1A



1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags	
3	Steuernummer <input style="width: 100%;" type="text"/>		
<b>An das Finanzamt</b>			
4	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt <input style="width: 100%;" type="text"/>		
5	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
<b>Allgemeine Angaben</b>			
6	Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
<b>Steuerpflichtige Person (stpfl. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG *)</b>			
7	Identifikationsnummer (IdNr.) <input style="width: 100%;" type="text"/> <span style="float: right;">*) Bitte Anleitung beachten.</span>		
8	Name <input style="width: 100%;" type="text"/>	Geburtsdatum <input style="width: 100%;" type="text"/>	
9	Vorname <input style="width: 100%;" type="text"/>		
10	Titel, akademischer Grad <input style="width: 100%;" type="text"/>		
11	Straße (derzeitige Adresse) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
12	Hausnummer <input style="width: 15%;" type="text"/>	Hausnummerzusatz <input style="width: 15%;" type="text"/>	Adressergänzung <input style="width: 60%;" type="text"/>
13	Postleitzahl <input style="width: 15%;" type="text"/>	Wohnort <input style="width: 85%;" type="text"/>	
14	Ausgeübter Beruf <input style="width: 100%;" type="text"/>		
15	Verheiratet / Lebenspartnerschaft begründet seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>	Verwitwet seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>	Geschieden / Lebenspartnerschaft aufgehoben seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>
16	Dauernd getrennt lebend seit dem <input style="width: 15%;" type="text"/>		
<b>Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B nach dem LPartG</b>			
17	IdNr. <input style="width: 100%;" type="text"/>		
18	Name <input style="width: 100%;" type="text"/>		
19	Vorname <input style="width: 100%;" type="text"/>		
20	Titel, akademischer Grad <input style="width: 100%;" type="text"/>		
21	Straße (falls von Zeile 11 abweichend) <input style="width: 100%;" type="text"/>		
22	Hausnummer <input style="width: 15%;" type="text"/>	Hausnummerzusatz <input style="width: 15%;" type="text"/>	Adressergänzung <input style="width: 60%;" type="text"/>
23	Postleitzahl <input style="width: 15%;" type="text"/>	Wohnort (falls von Zeile 13 abweichend) <input style="width: 85%;" type="text"/>	
24	Ausgeübter Beruf <input style="width: 100%;" type="text"/>		
<b>Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen</b>			
25	<input checked="" type="checkbox"/> Zusammenveranlagung	<input checked="" type="checkbox"/> Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern	<input checked="" type="checkbox"/> Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart
<b>Bankverbindung – Bitte stets angeben –</b>			
26	IBAN <input style="width: 100%;" type="text"/>		
27	BIC <input style="width: 100%;" type="text"/>		
28	Geldinstitut und Ort <input style="width: 100%;" type="text"/>		
29	Kontoinhaber <input checked="" type="checkbox"/> lt. Zeile 8 und 9 <input checked="" type="checkbox"/> lt. Zeile 17 und 18 oder: <input type="checkbox"/> Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen) <input style="width: 100%;" type="text"/>		

**Der Steuerbescheid soll nicht mir / uns zugesandt werden, sondern:**

Name

Vorname

Straße

Hausnummer  Hausnummerzusatz  Postfach

Postleitzahl  Wohnort

---

**Sonderausgaben** 52

**Gezahlte Versorgungsleistungen**

	Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar	%	tatsächlich gezahlt EUR
36 Renten	<input type="text"/>	102	<input type="text"/>	101
37 Dauernde Lasten	<input type="text"/>			100
38 Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs	<input type="text"/>			121
39 Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs lt. Anlage U	<input type="text"/>			131
<b>Unterhaltsleistungen lt. Anlage U an den</b>				
40 – geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner	IdNr. der unterstützten Person <input type="text"/>	117	<input type="text"/>	116
41 In Zeile 40 enthaltene Beiträge (abzgl. Erstattungen und Zuschüsse) zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung	EUR <input type="text"/>	118	<input type="text"/>	119
Davon entfallen auf Krankenversicherungsbeiträge mit Anspruch auf Krankengeld				
	2016 gezahlt EUR <input type="text"/>			2016 erstattet EUR <input type="text"/>
42 Kirchensteuer (soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungssteuer einbehalten oder gezahlt wurde)		103	<input type="text"/>	104

**Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A**  
Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen  EUR

43  200

**Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung: Ehefrau / Lebenspartner(in) B**  
Bezeichnung der Ausbildung, Art und Höhe der Aufwendungen

44  201

---

**Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeilen 49 bis 56)**

	It. Bestätigungen EUR		It. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR
45 – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	123	<input type="text"/>	124
46 in Zeile 45 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125	<input type="text"/>	126
47 – an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	<input type="text"/>	128
48 – an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	<input type="text"/>	130

**Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in den Zeilen 45 bis 48 und 52 bis 56)**

	stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A EUR		Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
49 – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	202	<input type="text"/>	203
50 – an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	204	<input type="text"/>	205
51 – an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	206	<input type="text"/>	207

**Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung**

52 2016 geleistete Spenden (lt. Bestätigungen / lt. Nachweis Betriebsfinanzamt)	208	<input type="text"/>	209
53 2016 geleistete Spenden, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden (ohne Beträge in Zeile 52)	210	<input type="text"/>	211
54 in Zeile 52 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	218	<input type="text"/>	219
55 Von den Spenden in Zeile 52 und 53 sollen 2016 berücksichtigt werden	212	<input type="text"/>	213
56 2016 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214	<input type="text"/>	215





<b>Sonstige Angaben und Anträge</b>		<b>18</b>																	
91	<b>Einkommensersatzleistungen</b> , die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz (ohne Beträge lt. Zeile 27 der Anlage N)	120	121																
92	<b>Nur bei Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern:</b> Laut übereinstimmendem Antrag sind die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen je zur Hälfte aufzuteilen (Der Antrag auf Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes ist in Zeile 52 der Anlage Kind, der Antrag auf Aufteilung bei Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags in Zeile 66 der Anlage Kind zu stellen.)	222	1 = Ja																
93	<b>Nur bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht im Kalenderjahr 2016:</b> Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	vom	bis																
94	stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A Ehefrau / Lebenspartner(in) B	<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr> <tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr> </table>	T	T	M	M	T	T	M	M	<table border="1" style="font-size: small;"> <tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr> <tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr> </table>	T	T	M	M	T	T	M	M
T	T	M	M																
T	T	M	M																
T	T	M	M																
T	T	M	M																
95	Ausländische Einkünfte, die außerhalb der in den Zeilen 93 und / oder 94 genannten Zeiträume bezogen wurden und nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (Bitte Nachweise über die Art und Höhe dieser Einkünfte einreichen.)	122																	
96	In Zeile 95 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177																	
97	<b>Bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht:</b> Mir gehörte im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (Wegzug) eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft	171	1 = Ja																
98	Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 ASTG	169	1 = Ja																
99	<b>Nur bei Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die beantragen, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage für die Anwendung personen- und familienbezogener Steuervergünstigungen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden („Bescheinigung EU / EWR“ oder „Bescheinigung außerhalb EU / EWR“ bitte einreichen).																		
100	Summe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (ggf. „0“)	124	129																
101	In Zeile 100 enthaltene Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden	131	133																
102	In Zeile 100 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG	177																	
103	<b>Anzurechnende Steuern:</b> Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	149	146																
104	Solidaritätszuschlag zu Zeile 103	148	145																
105	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage als Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen. Nachweis ist einzureichen (z. B. „Bescheinigung EU / EWR“). Die nicht der deutschen Besteuerung unterliegenden Einkünfte beider Ehegatten / Lebenspartner sind in Zeile 100 enthalten.																		
106	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Anwendung familienbezogener Steuervergünstigungen („Bescheinigung EU / EWR“ bitte einreichen).																		
107	<b>Weiterer Wohnsitz im Ausland im Kalenderjahr 2016</b> (abweichend von den Zeilen 11 bis 13): Anschrift: _____ Staat: _____	181	182																
108	Unterhalten Sie auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland?	116	117																
109	<b>Unterschrift</b> Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25, 46 und 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt.	1 = Ja																	
110	Datum, Unterschrift(en) Steuererklärungen sind eigenhändig – bei Ehegatten / Lebenspartnern von beiden – zu unterschreiben.	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:																	



## 1.1 Wer muss bis wann die Steuererklärungen abgeben

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016 läuft gem. § 149 Abs. 2 AO bis Mittwoch, den **31.05.2017**. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Zu beachten ist, dass bestimmte Einkommensteuererklärungen gesondert zu einem Termin zwischen Mai und Dezember angefordert werden. Diese Fristen gilt es einzuhalten, damit mögliche Verspätungszuschläge vermieden werden können. Die Verlängerung der Abgabefristen auf den 31.07.2019 bzw. 02.03.2020 gelten erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2018.

Zunehmend setzen die Finanzämter Zwangsgeldandrohungen zur fristgerechten Abgabe der Steuererklärungen ein. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine Fristverlängerung ins Folgejahr – z.B. bis zum 28.02.2017 – gewährt wurde.

Steuerpflichtige haben für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum (hier das Kalenderjahr 2016) eine Einkommensteuererklärung abzugeben; § 25 Abs. 3 EStG. Die Einkommensteuer wird dann festgesetzt (veranlagt), soweit nicht nach den §§ 43 Abs. 5 oder 46 EStG eine Veranlagung unterbleibt.

Seit dem Kalenderjahr 2012 besteht nach § 25 Abs. 4 EStG **die Pflicht**, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Dies betrifft jedoch auch weiterhin nur die Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit** erzielen. Diese Pflicht greift aber dann nicht, wenn neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nur geringfügige (bis 410 €) Einkünfte der zuvor genannten drei anderen Einkunftsarten vorliegen. Aber bereits bei nur geringer Überschreitung dieser 410 € wird eine elektronische Übermittlung erforderlich (z.B. bei Beteiligungseinkünften!).

### LfSt Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 11.08.2016

Ab diesem Jahr lehnt die Finanzverwaltung konsequent in Papierform abgegebene Steuererklärungen ab. Grund: Die gesetzliche Pflicht zur elektronischen Abgabe besteht für Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Privathaushalte mit Fotovoltaikanlagen oder Gewinneinkünften aus Nebenerwerb über 410 €, wie z.B. Nebenerwerbslandwirten, bereits seit 2011.

Konkret bedeutet dies: Liegt kein Härtefall vor, so wird eine in Papierform eingereichte Erklärung als nicht abgegeben gewertet. Es muss mit Verspätungszuschlägen gerechnet werden. Der Verspätungszuschlag kann bis zu 10 % der festgesetzten Steuer betragen und wird nach Ablauf der Abgabefrist erhoben.

Als Härtefall gilt, wer beispielsweise die erforderliche technische Ausstattung mit PC und Internetanschluss nur mit erheblichem finanziellen Aufwand anschaffen kann oder dessen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten zum Umgang damit nicht oder nur eingeschränkt vorhanden sind.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung wird ein Zertifikat benötigt, das im Anschluss an die Registrierung auf der Internetseite [www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal) abgerufen werden kann.

Gem. § 87d Abs. 2 AO hat der Steuerberater vor der Übermittlung von Daten an das Finanzamt, wie beispielsweise der Jahressteuererklärung, sich Gewissheit über Person und Anschrift des Mandanten verschaffen. Ohne Vorlage und Kopie des Personalausweises dürfte dies schwer nachzuweisen sein. Wird diese Pflicht nicht beachtet, haftet

der Steuerberater, soweit durch die Datenübermittlung eine Steuerverkürzung oder ein zu Unrecht erlangter Steuervorteil des Mandanten eintritt (§ 72a Abs. 2 AO).

Dies gilt nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl I 2016, 1679 ff.) für alle ab 01.01.2017 elektronisch übermittelten Daten.

Mit dem Urteil vom 18.03.2014, X R 8/11 hat der BFH zum **grob fahrlässigen Handeln** bei Abgabe einer elektronischen Steuererklärung Stellung genommen. S. Abb. 1.1.

Mit dem **Urteil vom 10.02.2015, IX R 18/14 hat der BFH zu den Besonderheiten der elektronischen Steuererklärung** hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit Stellung genommen (s. Abb. 1.1).

Mit dem Urteil vom 08.10.2014, VI R 82/13 hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs zu dem Fall der Erklärung per Fax entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden kann. Wunderbar ist die weitere Ausführung des BFH, wonach es „nicht erforderlich ist, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung.“ Damit wird – schlicht gedacht – klargestellt, dass der Steuerpflichtige keineswegs verstehen muss (oder kann?), was da an Daten übermittelt wird, nur verantwortlich dafür ist er schon.

### Problemzone: Abgabe der Steuererklärung

#### „VaSt funktioniert fast problemlos“

Das Abrufen der für den Mandanten gespeicherten Daten im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung funktioniert fast reibungslos. Wer die technischen Hürden für den Einstieg in den Abruf bezwungen hat, ist über die vom Finanzamt dann bereitgestellten Daten angenehm überrascht. Insbesondere die Daten zu den Versicherungs- und Rentenversicherungsunternehmen stellen eine erhebliche Arbeitserleichterung dar.

Dennoch sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch in diesem Verfahren fehlerhafte Übertragungen nicht auszuschließen sind. Leider werden die elektronisch von Dritten (z.B. dem Arbeitgeber) übermittelte Daten ohne weitere Kontrolle vom Finanzamt übernommen und die vom Steuerpflichtigen erklärten Daten ohne weiteren Hinweis überschrieben! Die Daten müssen also überprüft, ergänzt und ggf. gesondert erläutert werden.

Die Vorbereitung auf die Zusammenarbeit mit dem Mandanten (vor dem Mandantengespräch schon die Daten abrufen) wird erheblich erleichtert. Gezielt können nun bisher auch noch nicht erkannte Einkünfte, die dem Finanzamt aber per Datenmitteilung bereits vorliegen, abgestimmt werden.

§ 43 Abs. 5 EStG betrifft die Steuerpflichtigen, die nur Einkünfte erzielten, die der **Abgeltungssteuer** unterlagen, also „nur Geld“ und keine anderen Einkünfte hatten. Die danach abgegoltenen Kapitalerträge müssen nicht erklärt werden. Davon zu unterscheiden sind jedoch die Kapitalerträge, die noch nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. Kredite im Privatbereich). Hierfür besteht die **Erklärungspflicht** gem. § 32d Abs. 3 EStG. In vielen Fällen wird es jedoch sinnvoll sein, auch die bereits versteuerten Kapitalerträge zu erklären, damit nach § 32d Abs. 4 EStG ein nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag oder Verluste berücksichtigt werden können.

§ 46 EStG betrifft die **Arbeitnehmer, die ihren Lohn versteuert haben** und keine Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hatten, nicht die Steuerklasse unterjährig änderten, oder andere Einkünfte von mehr als 410 € im Kalenderjahr 2016 erzielten.

Mit dem sogenannten „Kroatien-Anpassungsgesetz“ BGBl 2014 Teil I Nr. 36 vom 30.07.2014 wurde der § 46 Abs. 3 EStG rückwirkend schon ab 01.01.2014 geändert. Die bis dahin mögliche Begünstigung durch die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG ist für diesen Bereich ausgeschlossen worden. War es bis 2013 möglich, Kapitalerträge der Abgeltungsbesteuerung im Rahmen dieser Günstigerrechnung bis 410 € vollständig steuerfrei zu stellen (und damit auch die 25 % Abgeltungsbesteuerung zu vermeiden), ist dies seit 2014 ausgeschlossen.

**Beispiel 1.1:** Die Arbeitnehmerin Gerda Geld erzielt unstrittig nur Einkünfte aus ihrer Angestelltentätigkeit in der Blau-Bank. Daneben liegen nur unstrittige Zinserträge von 1.211 € vor.

**Lösung:** Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 wurden die Kapitalerträge im Rahmen der Günstigerprüfung mit 1.211 € abzüglich Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG von 801 € mit den verbliebenen 410 € als Einkünfte berücksichtigt und in die Berechnung des Einkommens mit einbezogen. Dann wurde aber gem. § 46 Abs. 3 S. 1 EStG ein Betrag von 410 € (bis zur Höhe dieser Einkünfte) vom Einkommen abgezogen. Im Ergebnis wurden damit auch die 410 € freigestellt.

Diese 410 € werden nun seit 2014 nicht mehr für den Bereich der Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG gewährt. Für andere Einkunftsarten verbleibt es bei der Begünstigung (z.B. Provisionen etc.).

Haben Ehegatten beide Arbeitslohn bezogen und die Steuerklassen V oder VI genutzt, besteht jedoch die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, genau, wie bei der (eher seltenen) Nutzung des Faktorverfahrens nach § 39f EStG.

Ob die Nichtabgabe der Steuererklärung wirklich sinnvoll ist, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, insbesondere bei weiten Wegen zur Arbeit und den deshalb zu gewährenden Werbungskosten im Rahmen der Entfernungspauschale.

Bei geringen Einkünften **entfällt die Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2016** nach § 56 EStDV. Hier ist folgende Grenze zu beachten:

- Für **Einzelveranlagte**: Der Gesamtbetrag der Einkünfte darf **8.652 €** nicht überschritten haben.
- Für **Zusammenveranlagte**: Der Gesamtbetrag der Einkünfte darf **17.304 €** nicht überschritten haben.
- Für Arbeitnehmer gilt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG grundsätzlich eine Grenze von 11.000 €/20.900 € jährlicher Arbeitslohn, der nicht überschritten werden darf.

Insbesondere die zunehmende Erfassungsdichte der Renteneinkünfte führt in einigen Fällen zu Irritationen. Aus der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung wegen Renteneinkünften muss nicht zwingend eine Steuernachzahlung erwachsen. In vielen Fällen ist durch den Ansatz der Freibeträge für Körperbehinderungen und Sonderausgaben eine Minderung des Gesamtbetrags der Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrages möglich. Für im Ausland lebende Rentner ist dabei zu beachten, dass der Grundfreibetrag nicht gewährt wird. Hier gilt es, die Möglichkeiten der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 EStG zu prüfen.